

**Bundesgericht**

**Der UNO-Pakt und die Studiengebühren**

**Lausanne.** tzi. Die neu eingeführten Studiengebühren für Absolventen des Winterthurer Technikums bleiben, obwohl ein UNO-Pakt die Schweiz verpflichtet, allmählich auf Studiengebühren zu verzichten. Das Bundesgericht ist auf eine Staatsvertragsbeschwerde gar nicht eingetreten.

Vor einem Jahr erliess der Zürcher Regierungsrat die Verordnung über Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule. Gemäss dieser Verordnung müssen Absolventen eine Immatrikulationsgebühr von 25 Franken, eine Semestergebühr von 500 Franken sowie

eine Diplomgebühr von 200 Franken bezahlen. Während die Studenten der Dolmeterschule und der HWV teilweise besser fahren, stellt die Verordnung für die Absolventen des Technikums eine Verschlechterung dar, bestand doch am Technikum Winterthur seit 1960 eine Schulgeldfreiheit.

Zwei Personen erhoben gegen diese Verordnung unter Bezug auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) Staatsvertragsbeschwerde ans Bundesgericht. Laut diesem Pakt sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Unterricht an höheren Schulen durch «allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit» jedermann zugänglich zu machen. Da passe es nicht ins Bild, für das Technikum Winterthur wieder Studiengebühren einzuführen, argumentierten die Beschwerdeführer. In seinem Urteil vertritt das Bundesgericht wie bereits im Urteil zur Erhöhung der Zürcher Universitätsgebühren – trotz anderslautenden Lehrmeinungen – die Auffassung, dass die Normen des

UNO-Paktes I bloss programmatischen Charakter haben und nicht unmittelbar anwendbar (self-executing) sind.

Zu bedenken gibt das Bundesgericht sodann, dass die von den Studierenden des ehemaligen Technikums Winterthur neu zu entrichtenden Schulgelder nicht losgelöst von der übrigen Ordnung des Fachhochschulwesens gewürdigt werden dürfen. Gesamthaft gesehen ergebe sich im Bereich der Fachhochschulen eine deutliche Verbesserung des Bildungsangebots und eine Erleichterung der Gebührenlast, da die Studenten an der HWV und an der Dolmeterschule nach der neuen Ordnung erheblich tiefere Schulgelder bezahlen müssten. Die Einführung einer Gebührenfreiheit für den gesamten Bereich käme zwar den Forderungen des UNO-Paktes I entgegen, doch wäre ein solcher Schritt im Hinblick auf andere vergleichbare Einrichtungen (Universitäten) sachlich kaum begründbar.

Lieferschein Nr. : 922993; Medien Nr. : 1040; Medienausgabe Nr. : 451372; Objekt Nr. : 4381324; Subobjekt Nr. : 1; Lektoren Nr. : 17; Abo Nr. : 375006; Treffer Nr. : 7107388

